

Name der Gesellschaft  
Weseler Aktien=Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

会社名  
ヴェーゼル・ガス照明株式会社

認可年月日  
1863.07.07.

業種  
ガス

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1863, SS.269-276.

ファイル名  
18630707WAGG\_A.pdf

# A m t s b l a t t

der

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 46.      Düsseldorf, Samstag den 22. August      1863.

### Inhalt der Gesefsammlung.

**Nr. 1129.** Das zu Berlin am 5. August 1863 ausgegebene 25te Stück der Gesefsammlung enthält unter: Nr. 5738. Allerhöchster Erlass vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät auf Mobilien-Versicherung. Nr. 5739. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863. Nr. 5740. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Rülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863. 5741. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863. Nr. 5742. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Sitze zu Wesel errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**Nr. 1130.** Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 18. Juni v. J. genehmige Ich die Errichtung der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung mit dem Sitze zu Wesel, sowie deren anbei zurückerfolgendes, in der notariellen Urkunde vom 31. Mai 1863 enthaltenes Statut. Carlsbad, den 7. Juli 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

(begl.) Für den Minister für Handel u. v. von Mülller. Für den Justiz-Minister. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,  
den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

wird nebst den weiter unten folgenden Statuten der Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 4. August 1863.

~~~~~

Geschehen zu Wesel am ein und dreißigsten Mai Eintausendachtunddreißig.  
Vor dem unterzeichneten Königlichen Notar: Justizrath Laurenz Friedrich Lantelle hier selbst wohnhaft und den zugezogenen Zeugen:

- 1) Schneider Friedrich Meyer,
- 2) Schmied Mathias Mölbers beide hier,

erschieden heute die Bevollmächtigten der durch notarielle Verhandlung vom ein und dreißigsten Januar Eintausendachtundzweiundsechzig hiesigen Orts konstituirten Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung, als:

- 1) der königliche Hauptmann außer Diensten Herr Wilhelm Münster,
- 2) der Rechtsanwalt Herr Clemens Maria Kersten,
- 3) der Kaufmann Herr August Bagel,
- 4) der Gastwirth und Medicin Dr. Herr August Sels,
- 5) der Kaufmann Herr Julius Rigaud, sämmtlich hier wohnhaft,

Behufs Abänderung und anderweitigen Befestigung des in der erwähnten Verhandlung vom ein und dreißig-

sten Januar vorigen Jahres registrierten Statuts, sich zu ihrer Legitimation auf die ihnen darin von allen Aktionären ertheilte Vollmacht berufend.

Comparentes sind persönlich bekannt und dispositionsfähig; auch steht weder dem Notar noch den Zeugen eins der Verhältnisse entgegen, welches ihre Theilnahme an der Verhandlung nach den Bestimmungen der Paragraphen fünf bis neun der Notariats-Ordnung vom elften Juli Eintausendacht-hundert fünf und vierzig ausschließen würde, wie dies hiermit von ihnen versichert wird.

Die Herren Comparenten erklärten: Auf den Grund der uns in der notariellen Verhandlung vom ein und dreißigsten Januar vorigen Jahres ertheilten Vollmacht, alle diejenigen Abänderungen und Ergänzungen des darin niedergelegten Statuts für die Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung anzunehmen, welche die Königl. Staats-Regierung etwa noch vorschreiben und empfehlen möchte und nachdem jenes Statut von Seiten der hohen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten so wie der Justiz, in mehrfacher Weise monirt worden, haben wir, von der uns von Seiten der Aktionäre ertheilten Befugniß Gebrauch machend, das erwähnte Statut in den monirten Punkten abgeändert und ergänzt.

Damit dasselbe mit diesen Abänderungen und Ergänzungen als ein Ganzes sich darstelle, wollen wir solches hiermit in notarieller Form für uns und sämtliche Interessenten anderweit redigiren, und feststellen wie folgt:

### Statut

#### der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gas-Beleuchtung.

##### Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ wird eine Aktien-Gesellschaft errichtet, welche die Bereitung von Gas aus gekauften Kohlen, die Uebernahme und Betreibung der Gasbeleuchtung der jetzt bestehenden und der noch anzulegenden öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Wesel, sowie aller darin befindlichen öffentlichen und Privatgebäude mit Kohlendampf zum Gegenstande und in der Stadt Wesel ihren Sitz hat.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung festgesetzt.

§. 3. Sollte während des Bestehens der Gesellschaft ein anderes, zweckmäßigeres Beleuchtungsmittel erfunden werden, so kann die Gesellschaft auch dies neue Beleuchtungsmittel zur Anwendung bringen.

##### Titel II. Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Siebenzig-Tausend Thaler festgesetzt und zerfällt in vierzehn hundert, auf den Namen des Inhabers lautende Aktien von je fünfzig Thalern.

Im Falle des Bedürfnisses kann die General-Versammlung beschließen, daß weitere Aktien im Betrage von zehn Tausend Thalern emittirt werden. Ein solcher Beschluß bedarf aber der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

Eine größere Vermehrung dieses Aktien-Kapitals kann die General-Versammlung nur in der im §. 23 lit. b. vorgeschriebenen Form beschließen.

§. 5. Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm-Aktien-Buche ausgezogen und von den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktien-Buch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten.

Mit jeder Aktie werden Dividenden-Scheine für einen Zeitraum von fünf Jahren nebst Talon ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien und Dividenden-Scheine nebst Talon unter Anlage A. B. C. beigelegt.

§. 6. Von dem Grundkapital sind sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung zehn Procent und im Laufe des ersten Jahres im Ganzen wenigstens vierzig Procent einzuzahlen.

Der Verwaltungs-Rath kann aber auch, je nach dem Bedürfnisse bestimmen, daß größere Raten oder das ganze Grundkapital und selbst vor Ablauf des ersten Jahres eingezahlt werden. Die Einzahlungen erfolgen an den durch den Verwaltungs-Rath zu bezeichnenden Kassirer, nach einer Vorankündigung von mindestens vier Wochen. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt an die Aktienzeichner durch dreimalige Einrückung in die Gesellschaftsblätter von acht zu acht Tagen, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine. Erfolgt die Einzahlung nicht bis zum festgesetzten Schluß-Termine, so verfällt der Säumige in eine konventionale Strafe von zehn Procent des ausgeschriebenen Betrags, welche neben den Vorzugszinsen zu entrichten ist.

Wenn auf erneute, in derselben Weise erfolgte Aufforderung, die Zahlung nicht binnen vier Wochen erfolgt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder die Säumigen zur Zahlung nebst Strafen und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungs-Termine einzuklagen, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die erworbenen Rechte auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die Gesellschafts-Blätter unter Angabe der Nummern der Aktien erfolgt. An die Stelle der in solcher Weise für erloschen erklärten Zeichnungen sind vom Verwaltungsrathe neue Zeichnungen zuzulassen.

§. 7. Ueber die Theilzahlungen werden von dem durch den Verwaltungsrath bezeichneten Kassirer und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes auf den Namen lautende Interimskquittungen nach dem unter D. anliegenden Schema erteilt, und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

§. 8. Wenn das Eigenthum einer Aktie auf einen andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Uebergangs dem Verwaltungsrathe anzumelden. Der Letztere hat das Recht, nicht aber die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen, er hat die Uebertragung in das Aktienbuch zu verzeichnen, und daß dieses geschehen, ist auf der Aktie von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vermerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind. Für Umschreibung jeder Aktie werden zwei und einen halben Silbergroschen zur Gesellschaftskasse gezahlt.

§. 9. Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien oder Partial-Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen Titel ein und fünfzig, Paragraph ein hundert fünfzehn und folgende der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Dividendenscheine können weder aufgebotten, noch mortificirt werden, doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Dividendenscheine durch Vorzeigung der Aktien resp. Interimskquittungen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Wenn der Inhaber der Aktie vor Ausreichung der neuen Coupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons bei dem Verwaltungsrathe widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat der Verwaltungsrath die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an den kompetenten persönlichen Richter zu verweisen und die neue Serie der Coupons zurückzubehalten, oder auf Antrag eines der Interessenten, oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Dem Inhaber der Aktien steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Coupons berechtigt sei. Dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ab. Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Coupons zu fordern, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die neuen Coupons ohne Weiteres dem Präsentanten der Aktie zu behändigen. Wenn der Talon weder in dem Zins-Termine, in welchem die neuen Coupons ausgehändigt werden, noch in den nächst folgenden bei dem Verwaltungsrathe präsentirt wird, so sind die Coupons der neuen Serie dem Inhaber der Aktie beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

§. 10. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, Kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

### Titel III. Verwaltung.

§. 11. Die obere Leitung der Gesellschaft wird von einem von der General-Versammlung gewählten Verwaltungsrathe geführt.

Die Wahl erfolgt durch geheimes Scrutinium in Gegenwart eines Notars oder Gerichts-Deputirten, welcher darüber eine Verhandlung aufzunehmen hat.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Aktionären, welche in Wesel wohnhaft sein müssen. Ihre Funktionen dauern fünf Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus.

Bei den vier ersten Erneuerungswahlen wird durch das Loos bestimmt, welches Mitglied ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 12. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 13. Kommt in irgend einer andern Weise, als durch Ablauf der statutarischen Frist, die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe durch eine Ersatzwahl wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, in welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würden. Ueber die nach den §§. 12 und 13 dem Verwaltungsrathe zu vollziehenden Wahlen sind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

§. 14. Der Verwaltungsrath versammelt sich in periodischen, von ihm selbst festzusetzenden Terminen im Gesellschaftslokale zu Wesel. Derselbe kann aber auch aussergewöhnlich vom Präsidenten zusammenberufen werden. Es muß dies geschehen, wenn wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitglieder den desfallsigen Antrag schriftlich beim Vorsitzenden stellen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muß. In einer Sitzung, in welcher nicht mehr als drei Mitglieder anwesend sind, kann nur mit Einstimmigkeit Beschluß gefaßt werden.

Die Verhandlungen und Beschlüsse sind in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und vor dem Schlusse der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§. 15. Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem deutschen Handelsgesetzbuche und dem Art. 12 des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist. Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt die Gesellschaftsbeamten. Eine Pension (Zusicherung) darf den letzteren nicht ertheilt werden. Die Ernennung eines besondern technischen Administrators unterliegt der Genehmigung der königlichen Regierung.

Zur Beschlußfassung über die Entlassung eines Beamten müssen alle Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sein und wenigstens vier derselben für die Entlassung stimmen.

§. 16. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben keinen Anspruch auf Besoldung oder Remuneration. Die General-Versammlung kann denselben als Remuneration eine Lanteme aus dem Reingewinn, welche für alle zusammen fünf Procent des Reingewinns nicht übersteigen darf, zubilligen.

§. 17. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest.

Die Zeichnungen des Verwaltungsrathes erfolgen unter der Firma: „Der Verwaltungsrath der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsrathes vollzogen.

#### Titel IV. General-Versammlung.

§. 18. Im August jeden Jahres findet in Wesel eine ordentliche General-Versammlung sämtlicher Aktionäre statt, wozu der Verwaltungsrath einladet. Der Tag und Ort der General-Versammlung ist unter Angabe der Tages-Ordnung mindestens vierzehn Tage vorher durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Anträge von wenigstens zehn Aktionären, welche ein Kapital von wenigstens fünf Tausend Thaler repräsentiren sind auf die Tages-Ordnung zu setzen; dergleichen Anträge sind jedoch schriftlich mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrathe einzureichen. Der Verwaltungsrath kann auch, wenn er es für nöthig erachtet, in derselben Weise außerordentliche General-Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn Aktionäre, welche zusammen wenigstens vierhundert Aktien besitzen, es schriftlich verlangen. In der öffentlichen Einladung ist der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung genau zu bezeichnen.

§. 19. Die General-Versammlung besteht aus den erschienenen stimmberechtigten Aktionären.

Es ist nur derjenige stimmberechtigt, welcher wenigstens vier Wochen vor dem Tage der General-Versammlung seine Eigenthums-Ansprüche bei dem Verwaltungs-Rathe zur Eintragung in das Aktienbuch angemeldet hat.

Die Aktionäre weisen sich als solche in dem Augenblicke aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die General-Versammlung eintreten. Es geschieht dies entweder durch Vorzeigung der Aktien selbst oder vermittelt eines Zeugnisses, wonach die Aktien bei dem Verwaltungs-Rathe, oder bei den vom Verwaltungs-Rathe bestimmten und in der Einladung zur General-Versammlung bekannt gemachten Bankhäusern deponirt liegen.

In den General-Versammlungen können abwesende Aktionäre durch Bevollmächtigte, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionäre vertreten werden; Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder andere bevormundete Personen werden durch ihre Vormünder und Kuratoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handelshäuser durch ihre Procuristen vertreten, auch wenn diese nicht Aktionäre sind.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht amtlich beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre, sowie für den Verwaltungs-Rath.

§. 20. Jede Aktie hat eine Stimme. Jedoch erlangt ein Aktionär durch Besitz und Vollmacht nicht mehr, als dreißig Stimmen. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 23 mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 21. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

§. 22. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungs-Rath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Betriebsjahr zu berichten. Demnachst geschieht:

a. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes (§§. 11 und 13)

b. die Wahl von drei Rechnungs-Revisionen aus der Zahl der anwesenden Aktionäre.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung zu wählenden Revisoren haben außer der Bilanz desjenigen Betriebsjahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanz des Vorjahres zu prüfen.

Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Betriebsjahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Die Prüfung hat sich zugleich auf die Bücher der Gesellschaft nach ihrem letzten Abschlusse, sowie auf die Rechnungen und Beläge zu erstrecken.

Ueber den Befund ist der General-Versammlung Bericht zu erstatten, welche über die Decharge beschließt.

§. 23. Die Beschlussfassung der General-Versammlung hat außerdem über folgende Gegenstände zu erfolgen:

a. über Anträge, die in Gesellschafts-Angelegenheiten vom Verwaltungs-Rath oder einzelnen Aktionären (§. 18) gemacht werden,

b. über Abänderung der Statuten,

c. über Erhöhung des Grundkapitals, oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft,

d. über Kontrahirung von Anleihen,

e. über die Verpfändung von Grundstücken,

f. über die Ausführung neuer Anlagen, welche nicht zur ersten Einrichtung des Unternehmens gehören und einen Kostenaufwand von Ein Tausend Thalern oder mehr erfordern. Die erste Einrichtung soll mit Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres als beendet betrachtet werden,

g. über die Entlassung von Verwaltungs-Mitgliedern aus dieser Funktion nach Art. 227 des Handelsgesetzbuches,

h. über den Angriff des Reservefonds (§. 28),

i. über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad b, c und i sind nur dann gültig gefaßt, wenn eine Majorität von wenigstens drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen für den desfallsigen Antrag sich erklärt hat.

Die Beschlüsse ad b und c bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung.

§. 24. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen, resp. vertretenen Aktionäre beizufügen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

#### Titel V. Bilanz, Dividende, Amortisation und Reserve-Fonds.

§. 25. Das Betriebsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli und endigt am 30. Juni jeden Jahres. Alljährlich am 30. Juni wird vom Verwaltungsrathe ein vollständiges Inventar und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft aufgestellt, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und spätestens bis zum 15. Juli nebst den Belägen den in der nächstvorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung gewählten drei Rechnungs-Revisoren zugestellt.

§. 26. Wieviel bei der Inventur vom Werthe der Mobilien und Immobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt vorbehaltlich desfalliger Abänderung durch die General-Versammlung der Verwaltungsrath. Es sind jedoch vom Werthe der Gebäude wenigstens zwei Procent und von dem Werthe der Mobilien wenigstens fünf Procent alljährlich abzuschreiben.

§. 27. Den sämtlichen Activis der Gesellschaft sind alle Schulden derselben, sowie die Eingeschüsse der Aktionäre als Passiva gegenüberzustellen. Der hiernach sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§. 28. Von dem nach §. 27 sich ergebenden Jahresgewinne sind zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen, der dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken. Die General-Versammlung hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden, und in wie weit der Reservefonds darnach zu verwenden ist. Die Absetzung der vorgedachten zehn Procent findet nicht statt, sobald und solange der Reservefonds zehn Procent des Aktien-Kapitals beträgt.

§. 29. Sobald der Reservefonds diese Höhe erreicht hat, spätestens aber mit dem zehnten Betriebsjahre der Gesellschaft beginnt die Amortisation der Aktien, nach Maßgabe des unter Anlage E. beiliegenden Amortisations-Planes. Die zur Ausführung dieses Planes nöthigen Beträge werden aus dem Jahresgewinn entnommen, wobei die etwa zum Reservefonds noch abzuführenden Beträge den Amortisations-Kosten vorangehen. Reicht der Jahresgewinn eines oder mehrerer Betriebsjahre zur Deckung der planmäßigen Amortisation nicht aus, so wird die Amortisation nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes aus den Ueberschüssen der folgenden Jahre so lange verstärkt, bis die planmäßige Ordnung wieder hergestellt ist. Bevor letzteres nicht erreicht ist, findet eine Dividenden-Zahlung nicht statt.

§. 30. Die Reihenfolge der Amortisation der einzelnen Aktien wird durch das Loos bestimmt. Die Verloosung findet alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung durch den Verwaltungsrath statt. Die Nummern der ausgelosten Aktien werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Gegen Einlieferung dieser Aktien wird deren Eigenthümern der Nominalbetrag der Aktien nebst zehn Procent Brämie aus der Gesellschaftskasse gezahlt. Die eingelieferten Aktien werden cassirt und im Aktienbuche gelöscht.

Mit der Ausloosung einer Aktie hört der Anspruch ihres Eigenthümers auf Theilnahme an dem Gewinn des neubegonnenen Betriebsjahres auf.

§. 31. Was nach Abzug der zum Reserve-Fonds fließenden und resp. der zur Amortisation zu verwendenden Beträge von dem Jahresgewinn übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes die ihnen etwa nach §. 16 zustehenden Tantiemen. Der Rest wird auf die Aktien der Gesellschaft gleichmäßig als Jahres-Dividende, jedoch mit der Beschränkung vertheilt, daß die Höhe dieser Dividende niemals acht Procent übersteigen darf.

Bleiben hiernach noch Ueberschüsse disponibel, so ist auf Ermäßigung des Gasverkaufspreises Bedacht zu nehmen. Ob sodann jene Ueberschüsse zur Deckung des in Folge solcher Ermäßigung etwa zu befürchtenden Ausfalls zu asserviren oder zur Verstärkung des Reservefonds oder zur nächstjährigen Amortisation mit zu verwenden sind, bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 32. Binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung macht der Verwaltungsrath die festgestellte Bilanz und die nach obigen Grundsätzen von ihm bestimmte Dividende durch die Gesellschaftsblätter bekannt.

Die Dividenden sind an der Gesellschaftskasse zu erheben. Sie versähen, wenn sie innerhalb fünf Jahre vom bestimmten Verfalltage an nicht erhoben werden.

**Titel VI. Abtretung des Gesellschafts-Vermögens an die Stadt Wesel.**

§. 33. Sobald die Amortisation sämtlicher Aktien bewirkt ist, spätestens aber nach fünf und vierzig Betriebsjahren soll das gesammte Activ-Vermögen der Gesellschaft, einschließlich des Reservefonds an die Stadt Wesel ohne Entschädigung als Eigenthum abgetreten werden, wenn die Stadt sich verpflichtet:

- 1) die etwa vorhandenen Passiva der Gesellschaft zur eignen Deckung mitzuübernehmen;
- 2) die etwa noch nicht amortisirten Aktien durch Zahlung des Kennwerths mit zehn Procent Prämie einzulösen.
- 3) den vorhandenen Reservefond zur Erweiterung des städtischen Krankenhauses oder Hofenhauses zu verwenden. Der Verwaltungsrath hat dann zur letzten General-Versammlung die Stadtbehörde, resp. deren Kommissarien zur Regelung der Uebergabe des Gesellschaftsvermögens einzuladen.

**Titel VII. Wahlen, Gesellschaftsblätter, Staatsaufsicht.**

§. 34. Alle statutenmäßig zu vollziehenden Wahlen erfolgen durch geheimes Scrutinium und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen hatten, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 35. Alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch die zu Gesellschaftsblättern erwähnten Zeitungen, nämlich:

- 1) den zu Wesel erscheinenden Kreisanzeiger,
- 2) den zu Wesel erscheinenden Sprecher.

Sollte eins dieser Blätter oder beide eingehen, so werden an deren Stelle durch den Verwaltungsrath eine, beziehungsweise zwei andere Zeitungen benannt; die Wahl ist durch das übrige Gesellschaftsblatt, beziehungsweise, wenn beide eingegangen sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.

§. 36. Die Königl. Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kas sen und Anstalten Einsicht nehmen.

**Titel VIII. Transitorische Bestimmung.**

§. 37. Die Herren H. Bagel, Julius Rigaud, Dr. A. Sels, Rechtsanwalt Kersten, Hauptmann Münster hier werden beauftragt, alle diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben, welche die Königl. Staats-Regierung etwa noch vorschreiben und empfehlen wird, anzunehmen.

**Anlage A.**

Formular der Aktien. Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom . . . . .  
Aktie Nro.

über fünfzig Thaler Preussisch Courant.

Der Besitzer dieser Aktie Nro. . . . . Namen . . . . . wohnend zu . . . . . ist mit fünfzig Thaler bei der Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Wesel theilhaftig und hat alle statutenmäßigen Rechte eines Aktionärs erworben. Der Aktie sind fünf Dividenden-Koupons pro . . . . . bis einschließlich nebst Talon beigelegt.

Ausgefertigt zu Wesel den . . . . . Der Verwaltungsrath  
der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

**Anlage B.**

Formular der Dividendscheine. Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Dividendschein zu der Aktie Nro. . . . . Inhaber empfängt am . . . . . gegen diesen Schein zu Wesel im Gesellschaftslokale die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr.

Wesel, den . . . . . Der Verwaltungsrath  
der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung

Vorstehender Dividendschein ist nach §. 32 der Statuten verjährt, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb fünf Jahren von dem bestimmten Zahlungstage an, nicht erhoben wird.

Formular des Talons. Anlage C.  
**Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung**  
 Anweisung zur Aktie Nr. . . . .  
 Der Eigenthümer der Aktie Nr. . . . . empfängt am . . . . . gegen diese Anweisung die  
 Serie der Dividendenscheine nebst Talon. **Weseler** den . . . . .  
 Der Verwaltungsrath der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Formular der Interims-Quittung. Anlage D.  
**Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung**  
 Interims-Quittung über Einzahlung auf die Aktie Nr. . . . . über fünfzig Thaler Preussisch Courant;  
 Herr . . . . . hat auf Grund des unterm . . . . . landesherrlich genehmigten Statuts die Einzahlung  
 von . . . . . Procent mit . . . . . Thaler in Preussisch Courant geleistet. **Weseler** den . . . . .  
 Der Kassirer . . . . . Der Verwaltungsrath der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Amortisations-Plan. Anlage E.

Für das zehnte Betriebsjahr anfangend sollen mit dem fünf und vierzigsten Betriebsjahre abgetragen sein  
 70,000 Thlr.

| Es sollen abgetragen werden  |        |               |                         | Bleibt<br>abzutragen | Es sollen abgetragen werden  |        |               |                         | Bleibt<br>abzutragen |
|------------------------------|--------|---------------|-------------------------|----------------------|------------------------------|--------|---------------|-------------------------|----------------------|
| für das<br>Betriebs-<br>Jahr | Aktien | zum<br>Betrag | also sind<br>abgetragen |                      | für das<br>Betriebs-<br>Jahr | Aktien | zum<br>Betrag | also sind<br>abgetragen |                      |
| 10                           | 10     | 500           | 500                     | 69500                | 28                           | 32     | 1600          | 17350                   | 52650                |
| 11                           | 10     | 500           | 1000                    | 69000                | 29                           | 34     | 1700          | 19050                   | 50950                |
| 12                           | 10     | 500           | 1500                    | 68500                | 30                           | 36     | 1800          | 20850                   | 49150                |
| 13                           | 11     | 550           | 2050                    | 67950                | 31                           | 39     | 1950          | 22800                   | 47200                |
| 14                           | 12     | 600           | 2650                    | 67350                | 32                           | 42     | 2100          | 24900                   | 45100                |
| 15                           | 13     | 650           | 3300                    | 66700                | 33                           | 45     | 2250          | 27150                   | 42850                |
| 16                           | 14     | 700           | 4000                    | 66000                | 34                           | 48     | 2400          | 29550                   | 40450                |
| 17                           | 15     | 750           | 4750                    | 65250                | 35                           | 51     | 2550          | 32100                   | 37900                |
| 18                           | 16     | 800           | 5550                    | 64450                | 36                           | 55     | 2650          | 34850                   | 35150                |
| 19                           | 17     | 850           | 6400                    | 63600                | 37                           | 59     | 2950          | 37800                   | 32200                |
| 20                           | 18     | 900           | 7300                    | 62700                | 38                           | 63     | 3150          | 40950                   | 29050                |
| 21                           | 19     | 950           | 8250                    | 61750                | 39                           | 68     | 3400          | 44350                   | 25650                |
| 22                           | 20     | 1000          | 9250                    | 60750                | 40                           | 73     | 3650          | 48000                   | 22000                |
| 23                           | 22     | 1100          | 10350                   | 59650                | 41                           | 78     | 3900          | 51900                   | 18100                |
| 24                           | 24     | 1200          | 11550                   | 58450                | 42                           | 83     | 4150          | 56050                   | 13950                |
| 25                           | 26     | 1300          | 12850                   | 57150                | 43                           | 88     | 4400          | 60450                   | 9550                 |
| 26                           | 28     | 1400          | 14250                   | 55750                | 44                           | 93     | 4650          | 65100                   | 4900                 |
| 27                           | 30     | 1500          | 15750                   | 54250                | 45                           | 98     | 4900          | 70000                   | 0                    |

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nro. 1131.** Vom 15. d. M. ab wird die zwischen Aldekerk und Moers über Blumy courstrende täglich zweimalige Personenpost auf einen täglich einmaligen Gang beschränkt und aus Aldekerk 1<sup>h</sup> Nm., aus Moers 5<sup>30</sup> Fr., abgefertigt werden. Von demselben Termine ab wird zwischen Aldekerk und Moers über Rheurdt, woselbst eine Post-Expedition 2ter Klasse in Wirksamkeit treten wird, eine tägliche 4stige Personenpost ohne Conducteur-Begleitung, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfund Freigewicht an Reisegepäck, zur Erhebung kommen wird, eingerichtet werden. Die Post wird folgenden Gang erhalten: aus Aldekerk 5 Abends, durch Rheurdt 5<sup>30/35</sup> Abends, in Moers 6<sup>0</sup> Abends, aus Moers 10<sup>00</sup> Nm., durch Rheurdt 11<sup>35/40</sup> Nm., in Aldekerk 12<sup>10</sup> Nachm. Die Entfernung beträgt: zwischen Aldekerk und Rheurdt  $\frac{3}{4}$  Meilen, zwischen Rheurdt u. Moers  $1\frac{1}{2}$  Meilen. Reichsaffen-Bestellung findet nur in Moers statt. Düsseldorf den 12. August 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friedrich.